

10.05.02

Wi - AS - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 26. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie - Drucksache 14/8896 - den von den Abgeordneten Klaus Wiese, Dr. Axel Berg, Hubertus Heil, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen
- Drucksachen 14/7796, 14/8285 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Art. 1 (§ 2 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro. Dieser Wert verringert sich zum 1. Januar 2003 auf 75.000 Euro und zum 1. Januar 2004 auf 50.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung.“

2. Zu Art. 1 (§ 3 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

Fristablauf: 31.05.02
Initiativgesetz des Bundestages
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 1079/01

...

"§ 3
Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den in Abs. 2 festgelegten Anteil der am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung mindestens des in Abs. 2 festgelegten Anteils der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich verpflichten. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Anteil beträgt 92,5 vom Hundert. Er erhöht sich zum 1. Januar 2003 auf 95 vom Hundert und zum 1. Januar 2004 auf 97,5 vom Hundert. Ab 1. Januar 2005 sind die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in voller Höhe zu zahlen.

(3) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zu Grunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag)."

3. Zu Art. 1 (§ 6 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(2) Der öffentliche Auftraggeber kann zur Kontrolle der Einhaltung der Tariftreuepflicht die Hilfe der Behörden der Zollverwaltung in Anspruch nehmen. Der öffentliche Auftraggeber und die Behörden der Zollverwaltung sind berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

(3) Ergeben sich im Rahmen der sonstigen Tätigkeit der Behörden der Zollverwaltung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen oder Nachunternehmen die Tariftreuepflicht nicht einhält, teilen sie dies dem öffentlichen Auftraggeber mit."

4. Zu Art. 1 (§ 7 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Unternehmen" die Worte "und Nachunternehmen" eingefügt.

In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 2 findet auch auf Nachunternehmen Anwendung."

5. Zu Art. 2 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Artikel 2 des Entwurfs (GWB) wird wie folgt geändert:

Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 0 eingefügt:

0. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend hiervon gelten §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte.“

6. Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „1. April 2002“ werden durch die Wörter „am Tage nach der Verkündung“ ersetzt.